

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

53. Jahrgang

Heft 8 – August 2012

– Auszug Seite 157 bis 160 –

Autor: Walter Vogts, Illbesheim

Rente durch vorzeitige Wartezeiterfüllung und § 119 SGB X

Von Walter Vogts*

Frau Brigitte S. war eine sportlich aktive und gesunde Frau. Am 4. September 1993 veränderte sich ihr Leben durch einen grässlichen Unfall, der sie zum Krüppel machte. Wir begleiten den „Fall“ – aus dem Blickwinkel des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung – mit den Augen eines Rentenberaters.

Rentenbewilligung am 11.1.1994

Brigitte S. ist am 21.4.1973 geboren, sie hat am 19.7.1991 das Gymnasium mit Abitur verlassen und ab 1.9.1991 eine Lehre bei der X-Landesbank begonnen. Der Unfall am 4.9.1993 führte zur Erwerbsunfähigkeit auf Dauer. Der Rentenbescheid weist einen Versicherungsfall zum Unfalltag aus, Rentenbeginn: 1.10.1993. Die wesentlichen Daten:

Versicherungsverlauf

ANZ Schulzeit	21.04.89 – 31.12.89	
ANZ Schulzeit	01.01.90 – 31.12.90	
ANZ Schulzeit	01.01.91 – 19.07.91	
PFL-Arbeitnehmer	01.09.91 – 31.12.91	DM 1.800,00
Berufsausbildung	01.09.91 – 31.12.91	
PFL-Arbeitnehmer	01.01.92 – 31.12.92	DM 7.450,00
Berufsausbildung	01.01.92 – 31.12.92	
PFL-Arbeitnehmer	01.01.93 – 30.09.93	DM 7.180,00
Berufsausbildung	01.01.93 – 30.09.93	

Persönliche Entgeltpunkte

Beitragszeiten	25 Monate	1,8750
beitragsfreie Zeiten		
als Schulausbildung	28 Monate	2,0384
als Zurechnungszeit	435 Monate	<u>32,6250</u>
		= 36,5384

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist ohne Unterbrechung ausgezahlt worden, sie beträgt augenblicklich (aus $36,5384 \times 28,07 =$) **1.025,63 Euro monatlich** abzüglich der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Es mag ins Auge springen, dass der Monat 08/1991 nicht als Überbrückungszeit berücksichtigt worden ist. Ein Fall für § 44 SGB X ?

Geringfügige Beschäftigung

Zum 1.3.2010 wurde Brigitte S. bei einer Kirchengemeinde mit geringfügiger Beschäftigung angemeldet. Von der Personalstelle des Dekanats wurde ihr geraten, auf die Versiche-

rungsfreiheit zu verzichten, weil das bisher kein Mitarbeiter getan habe und das auch keinen Sinn mache. Sie verdient 298,50 Euro brutto = netto monatlich.

Die Sicht des Rentenversicherungsträgers

Nach der Anmeldung des Minijobs überprüfte die Deutsche Rentenversicherung ganz prompt die weitere Rentenberechtigung und teilte schriftlich sinngemäß mit, dass sich nichts ändere, solange nicht mehr als 400 Euro monatlich hinzuverdient werden.

Fürsorglich vereinbarte Brigitte S. einen Gesprächstermin mit einem Versichertenberater, um zu fragen, ob Einkünfte aus Vermietung von rund 25.000 Euro pro Jahr rentenschädlich seien, weil bisher niemals angegeben. Die Antwort: eindeutig nein.

Zur weiteren Frage, was sie tun könne, um irgendwann oder vielleicht mit 65 eine bessere Altersrente zu bekommen, notierte sie die Antwort: „*Seien Sie froh, mit nur 25 Monaten überhaupt etwas zu bekommen, normalerweise sind wenigstens fünf Beitragsjahre nötig, auch für die Altersrente, die Sie übrigens erst ab 67 bekommen können.*“

Der Tipp vom Rechtsanwalt

Brigitte S. älterer Bruder Heiner studierte Jura, ist inzwischen Fachanwalt für Strafrecht und Partner der Kanzlei, die gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallschädigers den Anspruch auf Schadenersatz (übrigens sehr erfolgreich) geltend macht.

„Geh mal zu einem Rentenberater“, empfahl Heiner S. seiner Schwester: „Mein fachlich hervorragender Kollege schreibt zwar Fachartikel über Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige, auch nach § 116 SGB X, aber er hat in der Praxis noch niemals erlebt, ob überhaupt und wie sich ein Beitragsregress durch Rentenversicherungsträger beim Rentner auswirkt.“

Aus den Unterlagen des (nur) mit der Schadensabwicklung gegenüber dem Schädiger betrauten Rechtsanwalts:

- „Brigitte stammt aus sehr gutem Elternhaus, Beamtenfamilie; Abiturnote 1,8; zur Vorbereitung eines BWL-Studiums wurde eine Ausbildung / Lehre bei der X-Landesbank vereinbart; bei der Zwischenprüfung wurden 93 von 100 möglichen Punkten erreicht und ein Lob ausgesprochen; zu diesem Anlass wurde ihr bereits ne-

* Der Autor war bis zum sogenannten Ruhestand mehr als 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.

benberufliche Weiterbildung auf Kosten der Bank bei zeitweiliger Freistellung nach Ende der Lehrzeit schriftlich zugesichert, um sie für eine Führungsposition aufzubauen (ohne BWL zu studieren).

- Als Schwerbehinderte mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen aG und B anerkannt.
- Durch Arbeitgeberbescheinigungen sind die Arbeitsentgelte bekannt, welche Brigitte ohne den Unfall erzielt hätte. Irgendwelche Einwände bezüglich Mitverschulden, Haftung oder Schadensminderungspflichten sind nicht aktenkundig und somit auch nicht mehr zu erwarten.“

Besuch beim Rentenberater

Bereits vorab bat der Rentenberater um Vollmacht zur Einsichtnahme in die bei der Deutschen Rentenversicherung über Brigitte geführten Akten. Daraus ergab sich, dass vor 18 Jahren die Frage korrekt mit ja beantwortet wurde, ob die zum Rentenantrag führende Erwerbsminderung ganz oder teilweise Folge eines Unfalls ist oder durch andere Personen verursacht wurde. Ferner lag der gesonderte Ermittlungsfragebogen (heute R870) vor, weitere Akten wurden im Regress-Referat geführt.

Damit, so sagte der Rentenberater, war, ist und bleibt die Deutsche Rentenversicherung verpflichtet, treuhänderisch Beiträge einzuziehen und im Versicherungskonto zu speichern. Denn § 119 Abs. 3 SGB X besagt, dass – vom Haftpflichtversicherer des Schädigers – eingegangene Beiträge in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge gelten und ferner der Versicherte nicht schlechter gestellt werden darf, als er ohne den Schadenersatzanspruch gestanden hätte.

Dokumentiert war das noch nicht. Brigitte S. hat noch niemals eine Renteninformation nach § 109 SGB VI erhalten. Möglicherweise wären dann schon viel früher Fragen gestellt worden (!). Hier nun die auf Anforderung ergänzte Aufstellung:

Versicherungsverlauf

ANZ Schulzeit	21.04.89 – 31.12.89	
ANZ Schulzeit	01.01.90 – 31.12.90	
ANZ Schulzeit	01.01.91 – 19.07.91	
PFL-Arbeitnehmer	01.09.91 – 31.12.91	DM 1.800,00
Berufsausbildung	01.09.91 – 31.12.91	
PFL-Arbeitnehmer	01.01.92 – 31.12.92	DM 7.450,00
Berufsausbildung	01.01.92 – 31.12.92	
PFL-Arbeitnehmer	01.01.93 – 30.09.93	DM 7.180,00
Berufsausbildung	01.01.93 – 30.09.93	

nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit

PFL-Arbeitnehmer	01.10.93-18.10.93	DM 480,00
PFL-REGRESS	19.10.93-31.12.93	DM 1.990,00
PFL-REGRESS	01.01.94-31.12.94	DM 21.000,00
PFL-REGRESS	01.01.95-31.12.95	DM 33.000,00
PFL-REGRESS	01.01.96-31.12.96	DM 40.000,00
PFL-REGRESS	01.01.97-31.12.97	DM 40.000,00
PFL-REGRESS	01.01.98-31.12.98	DM 50.000,00
PFL-REGRESS	01.01.99-31.12.99	DM 55.000,00

PFL-REGRESS	01.01.00-31.12.00	DM 60.000,00
PFL-REGRESS	01.01.01-31.12.01	DM 66.000,00
PFL-REGRESS	01.01.02-31.12.02	€ 35.000,00
PFL-REGRESS	01.01.03-31.12.03	€ 40.000,00
PFL-REGRESS	01.01.04-31.12.04	€ 45.000,00
PFL-REGRESS	01.01.05-31.12.05	€ 50.000,00
PFL-REGRESS	01.01.06-31.12.06	€ 55.000,00
PFL-REGRESS	01.01.07-31.12.07	€ 55.000,00
PFL-REGRESS	01.01.08-31.12.08	€ 60.000,00
PFL-REGRESS	01.01.09-31.12.09	€ 60.000,00
PFL-REGRESS	01.01.10-31.12.10	€ 60.000,00
geringfügig beschäftigt	01.03.10-31.12.10	€ 2.985,00
PFL-REGRESS	01.01.11-31.12.11	€ 66.000,00
geringfügig beschäftigt	01.01.11-31.12.11	€ 3.582,00

Die mit dem Zusatz „Regress“ berücksichtigten Entgeltbeträge wurden durch Arbeitgeberbefragung ermittelt – der Karriereschaden ist in Form von hypothetischen Einkommenssteigerungen zutreffend mit einbezogen worden.

In der laufend ausgezahlten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist eine Zurechnungszeit (Oktober 1993 bis Dezember 2029) rentensteigernd berücksichtigt mit dem Wert von 0,0750 Entgeltpunkten pro Monat. Sind trotzdem weitere oder höhere oder spätere Rentenleistungen aus den nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eingegangenen Beiträgen zu erwarten, ab wann? Immerhin wurden inzwischen bereits 219 Monate für 10/1993 bis 12/2011 dokumentiert – die Deutsche Rentenversicherung wird auch künftig dafür sorgen müssen, dass „regressierte Pflichtbeiträge“ dem Versicherungskonto lückenlos zugeführt werden.

Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn

Die Vorschrift des § 75 Abs. 3 SGB VI soll es Versicherten mit einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ermöglichen, eine Neuberechnung dieser Rente zu beantragen, wenn sie seit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Beitragszeiten im Umfang von mindestens 20 Jahren zurückgelegt haben.

Es handelt sich um eine reine Berechnungsvorschrift. Darum wurde mit Unterstützung des professionellen Berechnungsprogramms RV-Win eine Probeberechnung durchgeführt, bezogen auf einen Neuberechnungsstichtag, 31.12.2011. Obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine 20 Jahre, sondern nur 219 Monate Beiträge nach der Erwerbsunfähigkeit vorhanden sind, lässt sich abschätzen, ob § 75 Abs. 3 SGB VI in diesem Fall zu einem positiven Ergebnis führt.

Die Daten des vorstehenden Versicherungsverlaufs sind zu ergänzen um

ANZ Rentenbezug Zurechnungszeit	01.10.93 – 31.12.11	
persönliche Entgeltpunkte		
Beitragszeiten	244 Monate	24,8933
beitragsfreie Zeiten		
als Schulausbildung	0 Monate	0
als Zurechnungszeit	256 Monate	28,4160
Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten		1,1679
Zuschläge für geringfügige Beschäftigung		<u>0,1614</u>
		= 54,6386

Die bisherige Rente war noch mit dem Zugangsfaktor 1,0 ermittelt worden. Dieser wird insoweit übernommen, als er persönlichen Entgeltpunkten zugeordnet war, die die Grundlage der seit 1993 bezogenen Rente waren. Im Übrigen beträgt beim Rentenbeginn im Jahr 2012 der Zugangsfaktor 0,892.

Überlegungen

Auch ohne „pfennig-genaue“ weitere Berechnungen lässt sich, über den Daumen gepeilt, mit Sicherheit sagen, dass eine neu zu berechnende Rente, diesmal wegen voller Erwerbsminderung, um mehr als 300 Euro monatlich (!) höher ausfallen wird. Grund genug, noch genauer hinzuschauen:

- Von den für eine Neuberechnung benötigten 240 Monaten waren bis einschließlich Dezember 2011 bereits 219 vorhanden. Kalendermäßig könnte mit Ablauf des Monats September 2013 mit pünktlich eingehenden Regressbeiträgen die Voraussetzung für eine Neuberechnung ab Oktober 2013 erfüllt sein, Antragstellung bis 30.9.2013 vorausgesetzt.
- Achtung: Die erforderlichen 240 Beiträge können sich sowohl aus Pflichtbeiträgen als auch aus freiwilligen Beiträgen zusammensetzen. Dabei zählen Beiträge, die nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, aber für Zeiten davor nachgezahlt wurden, ebenfalls mit.
- Bei der Rentenbewilligung am 11.1.1994 – Rechtsstand 1993 – waren Schulzeiten noch ab dem 16. Lebensjahr als Anrechnungszeiten berücksichtigt und bewertet worden. Eine Neuberechnung (hier nach inoffizieller Probeberechnung, Rechtsstand 2012/2013) kennt keine bewerteten Schulzeiten mehr, als Anrechnungszeit verblieb die Schulzeit nur ab dem 17. Lebensjahr. Das würde jedoch nur dann gelten, wenn die Deutsche Rentenversicherung die ursprüngliche Anerkennung der Schulzeit ab dem 16. Lebensjahr ordnungsgemäß widerruft.
- Man kann von der Möglichkeit ausgehen, dass gemäß § 207 SGB VI die Zahlung von zwölf freiwilligen Beiträgen für April 1989 bis März 1990 zulässig ist, und zwar auf Antrag. Wird dies wahrgenommen, so könnte bereits ein volles Jahr früher = schon ab Oktober 2012 die Neuberechnung zugunsten der Rentnerin erfolgen.
- Zwölf freiwillige Höchstbeiträge 2012, zu verwenden für 04/89-03/90, kosten 13.171,20 Euro, würden sich

„alsbald“ rentensteigernd mit etwa + 65 Euro monatlich auswirken.

Hier fordern rechtliche Möglichkeiten wirtschaftliche Überlegungen heraus – so ist vernetzte Beratung zu verstehen.

Antragstellung

Für jeden Rentenberater ergibt sich aus dem Beratungsvertrag die Verpflichtung, seinem Mandanten den „sicheren Weg“ aufzuzeigen und dies auch durch umfassende, notfalls fürsorgliche, Anträge umzusetzen. Hier könnte man an folgende Formulierungen denken:

- Ich beantrage die Nachzahlung für Ausbildungszeiten für alle infrage kommenden Zeiten in höchstmöglichem Umfang ohne Inanspruchnahme von Teilzahlungen (nach meiner Berechnung für 04/89-03/90 mit $12 \times 1.097,60 = 13.171,20$ Euro).
- Ich beantrage die Neufeststellung der seit 1.10.1993 gezahlten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung weiterer 20 Jahre Beitragszeiten (nach meiner Berechnung bereits zum 1.10.2012).
- Ich bitte, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Regress-Beiträge für 01-09/2012 zeitgerecht angefordert und gutgeschrieben werden. Sollte es dabei Verzögerungen geben, erkläre ich mich hiermit ausdrücklich bereit, die Zeit bis September 2012 selbst mit freiwilligen Beiträgen zu belegen, um die Neufeststellung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nicht zu gefährden. Ich bitte um Ihre rechtzeitigen Hinweise.

Auf die Reaktionszeit der Deutschen Rentenversicherung darf man gespannt sein.

Steuerlich betrachtet

Frau Brigitte S. wird zur Einkommensteuer veranlagt, und zwar wegen ihrer Rente und der erzielten Einkünfte aus Vermietung. Wenn sie 13.171,20 Euro für Ausbildungszeiten nachzahlen sollte, kann der Betrag als Sonderausgaben (Beiträge zur Basisversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG) geltend gemacht werden.

Bei der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente sind die Rn. 169-174 des BMF-Schreibens IV C 3 – S 2222/09/10041 vom 13.9.2010 zu beachten: *Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Anpassung, ist der steuerfreie Teil der Rente auf der Basis des bisher maßgebenden Prozentsatzes mit der veränderten Bemessungsgrundlage neu zu berechnen.*

Kosten der Inanspruchnahme des Rentenberaters sind abzugsfähige Werbungskosten und in Zeile 50 der Anlage R geltend zu machen. Die Finanzämter erkennen Rechtsberatungs- und Prozesskosten sowie an Rentenberater gezahlte Honorare, die im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung stehen, als Werbungskosten an – vgl. BMF-Schreiben vom 16.10.1997 – V B 5 – S 2255 – 286/97 II im BStBl I 1998 S. 126.

Ein typischer Fall ?

Ja – und zugleich Nein. Schädigende Ereignisse (Verkehrsunfall, Produktfehler, ärztliche Behandlungsfehler) führen häufig zu vorzeitiger Berentung und damit zur Verpflichtung der Schädiger, die Nachteile im Altersrentenaufbau, also einen Beitragsausfall, auszugleichen.

Durch § 119 SGB X wird der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz eines fremdverschuldeten Rentenschadens treuhänderisch auf den Sozialversicherungsträger übertragen. Es liegt gesetzlicher Forderungsübergang vor, die Deutsche Rentenversicherung muss die Beitragsförderung einziehen und die Pflichtbeiträge speichern.

Zu den treuhänderischen Verpflichtungen sollte es auch gehören, Versicherte zeitnah und verständlich darüber zu informieren, was zu ihren Gunsten nach Einreichung des „R870“ = Ermittlungsfragebogen gemäß den §§ 116-119 SGB X erreicht worden ist. Daran mangelt es – auch Brigitte S. blieb uninformiert, jahrelang ohne aktualisierten Versicherungsverlauf.

Regress-Beiträge führen nicht immer zu einer Rentensteigerung. Im hier besprochenen Beispiel waren die nach dem Unfall vom Schädiger bzw. von seiner Haftpflichtversicherung zu beanspruchenden Beiträge im Wert höher als die zeitgleiche in der Rente bewertete Zurechnungszeit – darum die nun mögliche positive Neuberechnung der laufenden Rente.

Typisch ist allerdings, dass nach Rentenverbesserungsmöglichkeiten – und dazu zählen Frührentenfälle ebenso wie Folgen des Versorgungsausgleichs – individuell geforscht werden muss. Dafür ist stets ein ausführliches Interview erforderlich, um all das zu erfahren, was üblicherweise „aus Papieren und Bescheiden allein“ niemals ersichtlich sein kann: Fantasie und Erfahrung gehören nun mal dazu.

Anschrift des Verfassers:

Oberdorfstr. 16
76831 Ilbesheim